

4. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 27.01.2023

Die Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018 und zuletzt geändert durch 3. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 27.01.2023, wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

Die §§ 12, 13, 14, 17, 18 und 19 werden in nachfolgenden Absätzen neu gefasst:

§ 12 Beförderungsentgelte

- (3) Es gelten folgende Fahrpreise:

Der Grundtarif für jede Fahrt beträgt

T werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,50 Euro

TN werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
sowie Sonn- und Feiertage 4,90 Euro

Der Kilometertarif je gefahrenen Kilometer beträgt

Tagtarif (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

T1 1.-2.km 4,00 Euro/km

T2 3.-4. km 3,50 Euro/km

T3 ab 5. km 2,30 Euro/km

Nacht- (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), sowie

Sonn- und Feiertagstarif

T1N 1.-2. km 4,30 Euro/km

T2N 3.-4. km 3,90 Euro/km

T3N ab 5. km 2,40 Euro/km.

- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 45,00 Euro/Std. berechnet.
- (6) Für Großraumtaxen (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Führerplatz) ist ein Aufschlag von einmal 8,00 € ab der Mitnahme des 5. Fahrgastes zu berechnen.

§ 13 Zuschläge

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Inklusionstaxis (zusätzliche technische Fahrzeugumrüstung oder personelle Besetzung) beträgt pro Fahrt

- für eine Beförderung im Rollstuhl
(nur bei speziell umgerüsteten Fahrzeugen) 19,00 Euro
- für das Umsetzen der zu befördernden Person
(2 Transportpersonen erforderlich) 38,00 Euro.

§ 14 Fahrpreisanzeiger/EU-Taxameter

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger/EU-Taxameter angetreten werden.
- (2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers/EU-Taxameters ein, ist der Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen. Der Taxifahrer darf von Beginn der Störung an die nach § 12 ff. genannten Beförderungsentgelte berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers/EU-Taxameters als Taxi außer Betrieb zu setzen.

§ 17 Sondervereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Sondervereinbarungen, welche nach Inkrafttreten dieser 4. Änderungsverordnung geschlossen werden, sind bei der Genehmigungsbehörde anzeigepflichtig.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer folgenden Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt:
 1. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von 24 Stunden informiert,
 3. entgegen § 9 nicht für die Mitführipflicht der Taxitarifordnung sorgt
 4. entgegen § 14 Abs. 1 eine Beförderungsfahrt durchführt,
 5. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 das Taxi nicht außer Betrieb setzt,
 6. entgegen § 17 Sondervereinbarungen der Genehmigungsbehörde nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrerin oder Taxifahrer folgenden Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt:
 1. entgegen § 9 diese Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.
 2. entgegen § 11 Abs. 3 Blindenhunde nicht befördert,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet nicht einhält,
 4. entgegen § 12 Abs. 10 den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt,
 5. entgegen § 14 Abs. 1 die Beförderungsfahrt antritt,
 6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 den Fahrgast nicht unverzüglich auf die Störung hinweist
 7. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet,
 8. entgegen § 16 auf Verlangen des Fahrgastes keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Strafe droht.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die 4. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger/EU-Taxameter sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.
- (2) Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers/EU-Taxameters auf den neuen Tarif gilt der bisherige Tarif gemäß der 3. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 27. Januar 2023 weiter.
- (3) Ausnahmen von dieser Verordnung regelt die zuständige untere Verkehrsbehörde.

Parchim, den 01.11.2025

Sternberg
Landrat

